

Dipl.-Psych. [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
☎ [REDACTED]
✉ [REDACTED]

Privatgutachterliche Stellungnahme - 4 F 2155/22 (AG Mannheim) -

Das Sachverständigengutachten der Psychiaterin Meike O [REDACTED] ist insgesamt als mangelhaft zu bezeichnen. Das Gutachten der beauftragten Sachverständigen verletzt verfassungsrechtliche Standards. Faktisch vollzieht Meike O [REDACTED] eine unzulässige Beweislastumkehr. Eine Kindeswohlgefährdung bei einer Rückkehr des Kindes L [REDACTED] konnte von Meike O [REDACTED] nicht aufgezeigt werden. Für eine weitere Begleitung der Umgangskontakte besteht nach Aktenlage keinerlei Veranlassung.

Es ist in psychologischen Fachkreisen bekannt, dass gemäß Studienlage rund 75% der familienpsychologischen Gutachten den wissenschaftlichen Anforderungen nicht genügen.^{1,2} Gegenüber dem ZDF-Magazin „Frontal 21“ äußerte der Professor für Angewandte Psychologie, Dr. Werner Leitner: „Diese Gutachten haben gravierende Mängel bei den Testverfahren und den Methoden der Gesprächsführung. Außerdem entsprechen sie nicht dem aktuellen Forschungsstand“³. Ferner sagt Prof. Dr. Leitner: „Mit diesen mangelhaften Gutachten verdienen die Gutachter zwar viel Geld. Auf der Strecke bleibt aber das Wohl der Familien und der Kinder“⁴. Übereinstimmend hierzu schreibt im Standardwerk „Familienpsychologische Gutachten“ Dr. Joseph Salzgeber: „Studien belegen, dass bei Sachverständigengutachten durchaus Mängel an Fachwissen bestehen.“⁵ Das Lexikon der Justizirrtümer zählt branchenübergreifend mehrere Fälle, in denen selbst Sachverständige mit Dokortitel oder gar Professorentitel ein erweislich falsches Sachverständigengutachten erstattet haben.⁶

¹ Wissenschaftlicher Dienst für Familienfragen (2022): Die Qualität familienpsychologischer Gutachten in Deutschland, S. 14 ff.

² <https://presseportal.zdf.de/pressemitteilung/mitteilung/zdf-magazin-frontal-21-fragwuerdige-gutachten-reissen-familien-auseinander>

³ ebd.

⁴ ebd.

⁵ Salzgeber, Joseph (2015): Familienpsychologische Gutachten, 6. Auflage, S. 31.

⁶ Burow, Patrick (2013): Das Lexikon der Justizirrtümer, S. 167 ff.

Gemäß der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ist jeder Vertragsstaat nach Artikel 8 der Konvention verpflichtet, auf die Zusammenführung eines leiblichen Elternteils mit seinem Kind hinzuwirken (vgl. Görgülü ./ Deutschland – Urt. v. 26.02.2004 – Az. 74969/01, K. u. T. ./ Finnland – Urt. v. 12.07.2001 – Az. 25702/94, Johansen ./ Norwegen – Urt. v. 07.08.1996 – Az. 17383/90, Olsson ./ Schweden – Urt. v. 24.03.1988 – Az. 10465/83).

Die beauftragte Sachverständige konnte – anders als vom Bundesverfassungsgericht gefordert – zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine erhebliche Gefährdung des Kindes L■■■, die der höchstrichterlichen Rechtsprechung entsprechen würde, mit ziemlicher Sicherheit voraussehen.

Es wird an die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts erinnert:

Eine räumliche Trennung des Kindes von seinen Eltern gegen deren Willen stellt den stärksten Eingriff in das Elterngrundrecht dar, der nur unter strikter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes erfolgen oder aufrechterhalten werden darf (vgl. BVerfGE 60, 79 <89>). Art. 6 Abs. 3 GG erlaubt diesen Eingriff nur unter der strengen Voraussetzung, dass das elterliche Fehlverhalten ein solches Ausmaß erreicht, dass das Kind bei den Eltern in seinem körperlichen, geistigen oder seelischen Wohl nachhaltig gefährdet wäre (vgl. BVerfGE 60, 79 <91>; 72, 122 <140>; 136, 382 <391>; stRspr). Eine solche Gefährdung des Kindes ist dann anzunehmen, wenn bei ihm bereits ein Schaden eingetreten ist oder sich eine erhebliche Gefährdung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt (vgl. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 19. November 2014 - 1 BvR 1178/14 -, www.bverfg.de, Rn. 23 m.w.N.; Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 3. Februar 2017 - 1 BvR 2569/16 -, www.bverfg.de, Rn. 44 m.w.N.). Auch sind die negativen Folgen einer Trennung des Kindes von den Eltern und einer Fremdunterbringung zu berücksichtigen (vgl. BVerfGK 19, 295 <303>; BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 24. März 2014 - 1 BvR 160/14 -, www.bverfg.de, Rn. 38) und müssen durch die hinreichend gewisse Aussicht auf Beseitigung der festgestellten Gefahr aufgewogen werden, so dass sich die Situation

des Kindes in der Gesamtbetrachtung verbessert (vgl. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 24. März 2014 - 1 BvR 160/14 -, www.bverfg.de, Rn. 38; Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 22. Mai 2014 - 1 BvR 3190/13 -, www.bverfg.de, Rn. 31).

Stattdessen argumentiert Meike O■■■■■, dass eine Kindeswohlgefährdung nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden könne. Dies ist jedoch nicht der Prüfmaßstab. Es wird an die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts erinnert:

Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG garantiert den Eltern das Recht auf Pflege und Erziehung ihrer Kinder. Der Schutz des Elternrechts erstreckt sich auf die wesentlichen Elemente des Sorgerechts, ohne die die Elternverantwortung nicht ausgeübt werden kann (vgl. BVerfGE 84, 168 <180>; 107, 150 <173>). Eine Trennung des Kindes von seinen Eltern gegen deren Willen stellt den stärksten Eingriff in das Elterngrundrecht dar. Art. 6 Abs. 3 GG erlaubt diesen Eingriff nur unter strengen Voraussetzungen. Eine Trennung des Kindes von seinen Eltern ist nach Art. 6 Abs. 3 GG allein zu dem Zweck zulässig, das Kind vor nachhaltigen Gefährdungen zu schützen und darf nur unter strikter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit erfolgen. Ihren einfachrechtlichen Ausdruck haben diese Anforderungen in § 1666 Abs. 1, § 1666a und § 1696 Abs. 2 BGB gefunden. Dabei berechtigen nicht jedes Versagen oder jede Nachlässigkeit der Eltern den Staat, auf der Grundlage seines ihm nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG zukommenden Wächteramts die Eltern von der Pflege und Erziehung ihres Kindes auszuschalten oder gar selbst diese Aufgabe zu übernehmen (vgl. BVerfGE 24, 119 <144 f.>; 60, 79 <91>). Es gehört nicht zur Ausübung des Wächteramts, gegen den Willen der Eltern für eine bestmögliche Förderung der Fähigkeiten des Kindes zu sorgen. Das Grundgesetz hat den Eltern die primäre Entscheidungszuständigkeit bezüglich der Förderung ihrer Kinder zugewiesen. Das beruht auf der Erwägung, dass die spezifisch elterliche Zuwendung dem Wohl der Kinder grundsätzlich am besten dient (vgl. BVerfGE 60, 79 <94>; 133, 59 <73 f., Rn. 42 f.>).

Die von der Sachverständigen empfohlene Therapie greift in unzulässiger Weise in die Autonomie der Kindesmutter ein. Einem Elternteil eine Therapie zur Auflage zu

machen, ist gemäß der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verfassungswidrig (vgl. BVerfG-Beschluss vom 01.12.2010, 1 BvR 1572/10).

Für den erheblichen Eingriff einer gerichtlich angeordneten Psychotherapie zur Verbesserung der Erziehungsfähigkeit fehlt eine solcherart klare und unmissverständliche gesetzliche Grundlage. Die – hier allein in Betracht kommende – Vorschrift des § 1666 Abs. 1 und 3 BGB genügt diesen Anforderungen insoweit nicht (vgl. hierzu auch OLG Saarbrücken, Beschluss vom 19. Oktober 2010 - 6 UF 48/09 -, NJW-RR 2010, S. 146 <148>, OLG Bremen, Beschluss vom 2. November 2009 - 4 UF 83/09 -, FamRZ 2010, S. 821 <822>; zur zwangsweisen Begutachtung in Sorgerechtsverfahren vgl. außerdem: BGH, Beschluss vom 17. Februar 2010 - XII ZB 68/09 -, NJW 2010, S. 1351 <1352>; sowie zur Zulässigkeit von Therapieauflagen im Rahmen von § 1684 (§ 1634 a.F.) BGB: BGH, Beschluss vom 27. Oktober 1993 - XII ZB 88/92 -, FamRZ 1994, S. 158 <160>; OLG Brandenburg, Beschluss vom 21. November 2001 - 9 UF 219/01 -, FamRZ 2002, S. 975 <977 f.>; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 17. Februar 2003 - 20 WF 152/02 -, FamRZ 2004, S. 56 <57>; OLG Stuttgart, Beschluss vom 10. Januar 2007 - 17 UF 190/06 -, NJW-RR 2007, S. 1083).

Zusammenfassend ist bei Meike O. [REDACTED] von erheblichen Wissenslücken in Bezug auf die Rechtslage auszugehen. Eine Kindeswohlgefährdung bei einer Rückkehr des Kindes L. [REDACTED] konnte sie nicht aufzeigen. Es ist nicht Aufgabe der Eltern ihre Erziehungsfähigkeit zu beweisen, sondern es ist ihre Erziehungsunfähigkeit zu beweisen. Diesen Beweis konnte Meike O. [REDACTED] nicht erbringen.

Dipl.-Psych. [REDACTED]
[REDACTED]

LITERATURVERZEICHNIS

Burow, Patrick (2013): *Das Lexikon der Justizirrtümer*. Köln: Eichborn Verlag.

Salzgeber, Joseph (2015): *Familienpsychologische Gutachten, 6. Auflage.*
München: Beck.

Wissenschaftlicher Dienst für Familienfragen (2022): Die Qualität
familienpsychologischer Gutachten in Deutschland
[http://www.wissenschaftlicher-dienst-fuer-
familienfragen.de/images/dokumente/Studie-Die-Qualitaet-familienpsychologischer-
Gutachten-in-Deutschland.pdf](http://www.wissenschaftlicher-dienst-fuer-familienfragen.de/images/dokumente/Studie-Die-Qualitaet-familienpsychologischer-Gutachten-in-Deutschland.pdf) (zuletzt abgerufen am 22.06.2023)

Zweites Deutsches Fernsehen (2015): Fragwürdige Gutachten reißen Familien
auseinander
[https://presseportal.zdf.de/pressemitteilung/mitteilung/zdf-magazin-frontal-21-
fragwuerdige-gutachten-reissen-familien-auseinander](https://presseportal.zdf.de/pressemitteilung/mitteilung/zdf-magazin-frontal-21-fragwuerdige-gutachten-reissen-familien-auseinander) (zuletzt abgerufen am
22.06.2023)